SATZUNG DER GEMEINDE BRUNN

Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei"

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Aufgrund des § 10 i.V.m § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brunn vom 29.06.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung- Teil A und dem Text-Teil B und örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

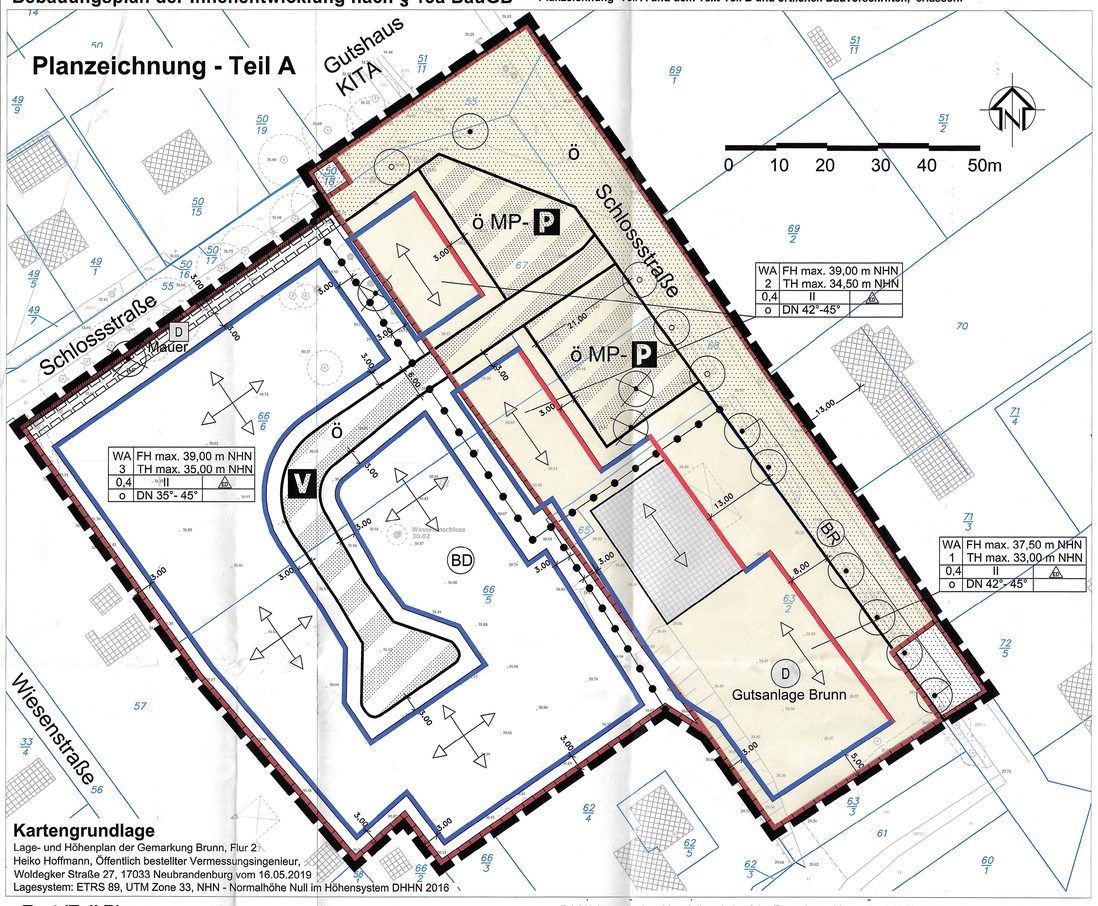

Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan der Gemarkung Brunn, Flur 2
Heiko Hoffmann, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
Woldegker Straße 27, 17033 Neubrandenburg vom 16.05.2019
Lagesystem: ETRS 89, UTM Zone 33, NHN - Normalhöhe Null im Höhensystem DHHN 2016

Text (Teil B)

Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs.1 Nr.6 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Im gesamten allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Abs. 1 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

2.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit einer Fläche von 700 m² bestimmt.

2.2 Pro Wohngebäude sind nur eine Wohnung und eine untergeordnete Einliegerwohnung zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche/ Nebenanlagen, Garagen
§§ 12, 14, 23 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB

3.1 Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO, sowie Garagen und Carports im Sinne § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und erst ab der Flucht der Hauptgebäude zurückgesetzt zur Straße und zur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zulässig.

4. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §§ 1a Abs.3 und 9 Abs. 1 Nr.20 und 25 BauGB

4.1 Pflanzgebote - Auf den im Plan festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind 3 Laubbäume - Winterlinden Tilia cordata 'Greenspire' und 1 Birke Betula pendula- Hochstamm; 3 x verpflanzt mit Drahtballen; STU 18 - 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 **Anpflanzen von Sträuchern**
Pro Grundstück sind auf einer Fläche von mindestens 20 m² Sträucher heimischer Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist auf gleicher Art in gleichem Umfang zu ersetzen.
Pflanzliste - Vorschlag: Hainbuche - Carpinus betulus, Immergrüner Liguster - Ligustrum vulgare 'Atrovirens', Schneeball - Viburum opulus, Kornelkirsche - Cornus mas, Hundsrose - Rosa canina, Beerensträucher, Weigelie - Weigelia in Sorten, Sommerflieder - Buddleja in Sorten, Salweide - Salix in Sorten).

5. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBauO M-V

5.1 Gestaltung von Fassaden

5.1.1 Zulässig sind nur Putz und Vormauerziegel.

5.1.2 Im WA 1 und WA 2 sind Fassaden, die zur östlichen Schlossstraße gerichtet sind, sind nur in Putz (Hellbezugswert > 60%) und in rotem Sichtmauerwerk zulässig.

5.1.3 Holz und andere Materialien sind auf der Fassade nur bis maximal 40 % der Wandfläche zulässig.

5.2 Gestaltung von Dächern

5.2.1 Für die geneigten Dächer im WA 1 und 2 sind nur Dachfarben in roten und braunen Tönen zulässig. Edel- und Glanzengoben sind nicht zulässig.

5.2.2 Für die geneigten Dächer im WA 3 sind nur Dachfarben in grauen, roten und braunen Tönen zulässig.

5.2.3 Im WA 1 und 2 sind nur symmetrisch ausgebildete Satteldächer zulässig.

5.2.4 Im WA 3 sind nur symmetrisch ausgebildete Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig.

5.2.5 Bei Dächern, die im WA 1 und 2 zur östlich liegenden Schlossstraße gerichtet sind, sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Gauben und Mittelrisalite und Solaranlagen nicht zulässig.

5.3 Doppelhäuser sind einheitlich als ein Gebäude zu gestalten.

5.4 Einfriedungen

5.4.1 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur gestattet als Hecke, Metallzaun, Holzzaun, Ziegel- oder Natursteinmauer.

5.4.2 Drahtzäune als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen vor der Bauflucht des Hauptgebäudes sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

5.4.3 Die Höhe der Einfriedungen entsprechend 5.4.1 und 5.4.2 ist nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

5.5 Gestaltung der Vorgartenbereiche
Innerhalb der Vorgartenfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Hauptgebäude sind nur maximal 30% befestigte oder bekieste Flächen zulässig.

5.6 Ordnungswidrigkeit nach § 84 LBauO M-V
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

5.6.1 entgegen 5.1.1 Fassaden nicht in Putz oder Vormauerziegel errichtet und entgegen 5.1.2 die Fassaden entlang der östlichen Schlossstraße nicht in Putz mit einem Hellbezugswert > 60% und nicht in rotem Sichtmauerwerk ausführt und entgegen 5.1.3 Holz und andere Materialien von über 40 % der Wandfläche anbringt.

5.6.2 entgegen 5.2.1 im WA 1 und WA 2 andere Dachfarben als in roten und braunen Tönen, Edel- oder Glanzengoben verwendet ,entgegen 5.2.2 im WA 3 andere Dachfarben als in grauen, roten und braunen Tönen verwendet, entgegen 5.2.3 im WA 1 und WA 2 kein symmetrisches Satteldach errichtet sowie entgegen 5.2.4 im WA 3 keine symmetrisch ausgebildeten Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer errichtet und entgegen 5.2.5 auf Dächern entlang der östlichen Schlossstraße Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Gauben und Mittelrisalite und Solaranlagen errichtet.

5.6.3 entgegen 5.3 Doppelhäuser uneinheitlich gestaltet.

5.6.4 entgegen 5.4.1 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen nicht als Hecke,Metallzaun, Holzzaun, Ziegel- oder Natursteinmauer ausführt und entgegen 5.4.2 Drahtzäune als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Verbindung mit Hecken errichtet.

5.6.5 entgegen 5.4.3 die Höhe der Einfriedungen entsprechend 5.4.1 und 5.4.2 von 1,20m überschreitet.

5.6.6 entgegen 5.5 den Vorgarten mit einer befestigten oder bekieste Flächen von über 30 % ausführt.

6.0 Erweiterter Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO

6.1. Für das Wirtschaftsgebäude in der Schlossstraße besteht folgender erweiteter Bestandsschutz. Im Falle einer Sanierung ist die vorhandene Gebäudehülle und die Gestaltung der Fassade und des Daches zu erhalten. Um die vorhandene Traufhöhe, das flachgeneigte Satteldach mit bituminöser Dacheindeckung zu erhalten, sind die vorhandene Traufhöhe mit > 33,00 m NHN , die vorhandene Dachneigung mit < 42° und die Dacheindeckung mit bituminösem Material entgegen den sonstigen Festsetzungen zulässig.

Planzeichenerklärung

Planfestsetzungen gemäß PlanZV

1.1 Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) — § 16 BauNVO
- TH max.35,00 m NHN — maximale Traufhöhe über NHN — § 16 BauNVO
- FH max.39,00 m NHN — maximale Firsthöhe über NHN — § 16 BauNVO
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3 Bauweise / Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Stellung der Hauptgebäude (Trauf- und Giebelstellung zur Straße)
- o — offene Bauweise — § 22 Abs. 2 BauNVO
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baulinie — § 23 Abs. 3 BauNVO
- Baugrenze — § 23 Abs. 3 BauNVO

1.4 Verkehrsfläche — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche ö - öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ö- öffentliche Verkehrsfläche
- V — Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- P — öffentlicher Parkplatz MP - Multifunktionaler Platz

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
- Anpflanzen von Bäumen

2.0 Sonstige Planzeichen
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zur Unterhaltung der Mauer zu Gunsten der Gemeinde Brunn — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO
- Stützmauer-Erhalt- Bestandsschutz — § 1 Abs. 10 BauNVO
- Gebäude mit erweitertem Bestandsschutz — § 1 Abs. 10 BauNVO

3.0 Nachrichtliche Übernahme — § 9 Abs. 6 BauGB
- gesetzlich geschützter Baum laut § 18 NatSch AG M-V
- BR — gesetzlich geschützte Baumreihe laut § 19 NatSch AG M-V
- BD — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Bodendenkmal - ehemaliger Wirtschaftsteil der Gutsanlage Brunn — § 9 Abs. 6 BauGB
- D — Denkmal "Gutsanlage Brunn"
- D — Einzeldenkmal, Mauer

3.0 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBauO MV

DN 35°- 45° Mindest- und maximale Dachneigung

4.0 Darstellungen ohne Normcharakter
- 63/2 — Flurstücksgrenzen mit Flurnummer
- vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude
- vorhandene Neben- und Gewerbeanlagen
- eingemessener Baum
- 10,00 — Bemaßung in Meter
- Abbruch geschützter Baum
- 28.11 — Geländehöhe im Meter über NHN
- Hecke

Nutzungsschablone

Gebietsbezeichnung	maximale Höhe der Gebäude über Bezugspunkt maximale Traufhöhe über Bezugspunkt
max. Grundflächenzahl	max. Anzahl der Vollgeschosse nur Einzelhaus und Doppelhäuser
Bauweise	maximale und minimale zulässige Dachneigung

Hinweise:

1. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bodendenkmals auf dem ehemaligen Wirtschaftsteil der Gutsanlage Brunn. Das Vorhaben innerhalb des Plangebietes erfordert Erdarbeiten die zur Beseitigung und Zerstörung von Teilen dieses geschützten Bodendenkmals führen können. Die Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals bedürfen daher gemäß §7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen.
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Teilfläche des nachrichtlich übernommenen Bodendenkmals sichergestellt werden. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

2. Im Plangebiet befinden sich Baudenkmale und ein Teil des Denkmals "Gutsanlage Brunn". Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Genehmigungsbehörde.

3. Sollten im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodes, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) auftreten, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

4. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

5. Vor Beginn von Rückbaumaßnahmen an Gebäuden sowie bei Fällung von Gehölzen sind diese auf das Vorhandensein von Lebensspuren und auf das Vorhandensein lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen. Diese Untersuchung ist durch ein in den Bereichen des Fledermaus- und Vogelschutzes erfahrenen Fachbüros vorzunehmen. Die Untersuchung hat durch Sicht- ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und des Dachraumes sowie von Baumhöhlen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Niststätten von Vögel vorhanden sind. Sind Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen. Der Verlust von Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern an Gebäuden und in Bäumen ist entsprechend zu kompensieren. Die Fällung von Gehölzen sowie Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 01.März zu realisieren.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S.3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert am 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)

Geltungsbereichsgrenzen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Flurstücken 63/2, 65, 66/5, 66/6, 67 und Teile der Flurstücke 55 und 68 der Flur 2 der Gemarkung Brunn und wird begrenzt:
- im Nordwesten: durch das ehemalige Gutshaus, heute Kindergarten auf den Flurstücken 50/4 und 51/7 der Flur 2 der Gemarkung Brunn sowie die Schlossstraße, Flurstuck 55
- im Westen: durch das Wohngrundstück Wiesenstraße 6, 7, 8 auf dem Flurstück 57 der Flur 2 der Gemarkung Brunn
- im Süden: durch Gartenland auf den Flurstücken 66/2 und 66/3, das Wohngrundstück Schlossstraße 5 auf dem Flurstück 62/4 und die Zufahrt zu diesem Grundstück auf dem Flurstück 63/3 der Flur 2 der Gemarkung Brunn
- im Osten: durch die östlich an die Schlossstraße angrenzenden Grundstücke 69/1, 69/2, 70, 71/3 und 72/5 der Flur 2 der Gemarkung Brunn.

Das Plangebiet ist 1,69 ha groß.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am **14.05.2019** den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei" gefasst.
Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 a BauGB beschleunigt ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gemeinde Brunn, 16.05.2019 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Gemeinde Brunn, 06.06.2019 Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am **17.09.2019** den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Alte Gärtnerei" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Brunn, 18.09.2019 Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Alte Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom **04.11.2019 bis zum 05.12.2019** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt und im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Brunn, 10.12.2019 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **15.12.2020** geprüft.
Der Plan wurde geändert und eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und eine erneute Auslegung bestimmt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Brunn, 16.12.2020 Bürgermeister

6. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Alte Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom **08.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021** nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt und im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme 14 Tage vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
Gemeinde Brunn, 11.03.2021 Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **29.06.2021** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am **29.06.2021** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.06.2021** gebilligt.
Gemeinde Brunn, 30.06.2021 Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestands entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, 16.07.2021 Amtsleiter Kataster- und Vermessung

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Brunn, 17.08.2021 Bürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23.08.2021 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 23.08.2021 in Kraft getreten.
Gemeinde Brunn, 23.08.2021 Bürgermeister

GEMEINDE BRUNN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

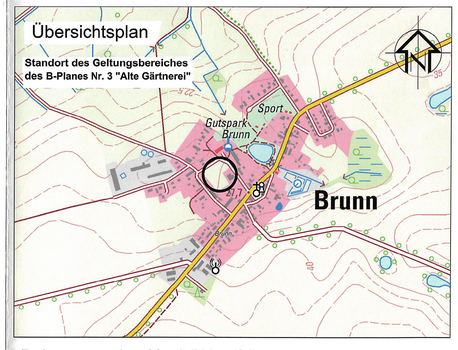

Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Gärtnerei"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB)

Satzung

Gemarkung: Brunn Flur: 2

Datum : Mai 2021